



Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Mastershausen

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mastershausen Flur 37 Flurstück 1 und 4 wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.



Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).
Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Fachbereich Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

29. Juni 2009

Auskunft



Aktenzeichen:

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **150.000,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).

1.6 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Baurecht

Die Baulasten zur Abstandsflächensicherung wurden eingetragen.

2.2 Wasserrecht

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme keine Einwände (Benehmensregelung), wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

- 2.2.1 Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde gilt als hergestellt, wenn die genannten Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden.
- 2.2.2 Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) sind zu beachten.
- 2.2.3 Die Betreiberpflichten nach § 19i WHG sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VawS zu beachten.
- 2.2.4 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VawS zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.5 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 2.2.6 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 2.2.7 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.2.8 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2.3 Brandschutz

- 2.3.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.3.2 Der Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.
- 2.3.3 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes der „Sachverständigen für baulichen Brandschutz“ Frau Tegtmeyer einzuhalten.

2.4 Naturschutzrecht

- 2.4.1 Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan des Planungsbüros Dr. Loske aus dem März 2009 wird Bestandteil der Genehmigung. Ebenso das Schreiben der Ortsgemeinde Mastershausen vom 28.03.09 mit beigefügter Karte zur Anlage von 8 Flachtümpeln als Nahrungshabitate für Schwarzstörche und die von uns gefertigte Luftbildkarte mit Eintragung der Tümpelstandorte.
- 2.4.2 Die Anlage Nr. 2 ist zur Minimierung der Wirkungen auf Fledermäuse gemäß den geänderten Unterlagen mindestens 100 m vom Waldrand abzurücken.
- 2.4.3 Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Vögeln (insbes. Rotmilan / Schwarzstorch / Zuggebiet Kleinvögel und Rastplatzeinschränkung) und Fledermäusen (Kollisionsrisiko und Verlust Jagdhabitats) sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M 1 Mastershausen, Flur 38, Parz. 1/5 u. 1/6 „Im Allert“ (6,53 ha)

Die ehemalige Damwildweide wird durch Aushagerungsmaßnahmen (über 5 Jahre) zu einer Extensivwiese oder Weide entwickelt, eine Beweidung mit Pferden oder Ponys ist unzulässig. Weiterhin werden randlich insgesamt 350 m lange 3-reihige Feldhecken, mit 2 m breitem Krautsaum zur Außenseite hin, angepflanzt.

Die Aushagerung und Bepflanzung ist mit einer ökologischen Bauleitung zu begleiten, da insbesondere der Verlauf der Aushagerung nur durch eine botanisch erfahrene Person einzuschätzen ist. Der unteren Naturschutzbehörde ist über die Durchführung der Maßnahmen jährlich von der ökologischen Bauleitung schriftlich Bericht zu erstatten

M 2 Mastershausen, Flur 38, Parz. 27 u. 28 (1,81 ha)

Die 1,2 ha große Douglasien-Kultur ist vollständig zu entfernen. Eine Bepflanzung soll nicht erfolgen. Stattdessen ist durch Gewährenlassen der Sukzession ein naturnaher Waldbestand zu entwickeln. Hierzu ist durch Pflegeeingriffe die aufkommende Vegetation zu lenken. Unerwünschte Nadelgehölzaustriebe sind in Pflegegängen alle drei Jahre zu entfernen. Insgesamt sind 4 Pflegegänge durchzuführen. Diese Maßnahmen können durch den zuständigen Revierförster überwacht werden. Der unteren Naturschutzbehörde ist über die Durchführung der Maßnahmen schriftlich Bericht zu erstatten.

M 3 Masterhausen

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des Schwarzstorchrevieres werden zur Biotopverbesserung 8 Flachtümpel als Nahrungsbiotope in geeigneten Waldbereichen angelegt. Die Tümpelstandorte wurden gemeinsam mit Herrn Schausten, dem lokalen Schwarzstorchbetreuer, festgelegt. Die Mulden sind im Oktober 2009 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter Begleitung von Herrn Schausten anzulegen. Nach Fertigstellung sind die Mulden in einem gemeinsamen Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Die Kosten werden auf 500,00 € pro Tümpel, insgesamt

M 4 Mastershausen (2,74 ha)

In Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Mastershausen sind nicht standortgemäße Nadelgehölzkulturen in Bachtälern des Landschaftsraumes zu entfernen. Eine Bepflanzung soll nicht erfolgen. Stattdessen ist durch das Gewährenlassen der **Sukzession ein naturnaher Waldbestand** zu entwickeln. Hierzu ist durch **Pflegeeingriffe** die aufkommende Vegetation zu lenken. Unerwünschte Nadelgehölzaustriebe sind in Pflegegängen alle drei Jahre zu entfernen. Insgesamt sind **4 Pflegegänge** durchzuführen. Diese Maßnahmen kann durch den zuständigen Revierförster überwacht werden. Nach Durchführung der Fäll- und Pflegemaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils schriftlich Bericht zu erstatten

Die Flächen für diese Maßnahmen sind bis zum 1. September 2009 nachzuweisen. Sie sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kosten für eine ersatzweise Planung und Durchführung durch die untere Naturschutzbehörde werden auf 1.500,- € geschätzt. Diese Summe muss zusätzlich zur Ersatzzahlung und der Kosten für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als Sicherheitsleistung hinterlegt werden.

Die Maßnahmen M 1, M2 und M 4 führen zu einer Verbesserung und Aufwertung des Landschaftsbildes. Sie sind somit als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geeignet. Die errechnete **Ersatzzahlung von 26.504,68 €** kann also vor Ort unmittelbar in diese sinnvollen Maßnahmen investiert werden.

- 2.4.4 Die Maßnahmen M 1, M 2 und M 4 sind spätestens in dem auf die Bauausführung folgenden Jahr auszuführen. Die Maßnahmen M 3 ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme speziell für den Schwarzstorch im Oktober 2009 auszuführen.
- 2.4.5 Alle Maßnahmen sind entsprechend der Festlegungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der oben genannten Auflagen dauerhaft zu pflegen. Die Funktionen der Maßnahmenflächen für Landschaftsbild und Naturhaushalt sind für die Dauer des Eingriffes zu gewährleisten.
- 2.4.6 Die **Sicherheitsleistung** für die Maßnahmen beträgt **32.000,- €**. Sie setzt sich aus den oben genannten Kosten für die Ersatzzahlung, die Planungs- und Ausführungskosten für die noch nicht festgelegten Maßnahmen und die Kosten für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammen.

2.5 Immissionsschutzrecht

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der b.e.r.e.c GmbH vom 27.12.2007 sowie die Schattenwurfprognose der b.e.r.e.c GmbH vom 27.12.2007 sind Grundlage für die nachfolgende Beurteilung.

2.5.1 Auflagen / Sonstiges

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -

Hauptstr. 238

55743 Idar-Oberstein

anzuzeigen.

2.5.2 Arbeitsschutz

Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Atlastsanierung), Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

2.6 Sicherheitsüberprüfungen

2.6.1 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1 KW sind regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen.

2.6.2 Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.6.3 Regelmäßig zu prüfen sind:

- die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

2.6.4 Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen, zu dokumentieren und auf Verlangen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

2.7 Luftfahrtrecht

Zum Schutze des Luftverkehrs wurde eine Beschränkung der Gesamthöhe der WKA auf max. 613 m über NN festgelegt.

Die zu errichtende WKA Nr. 3 überschreitet mit 622,4 m NN Gesamthöhe diese max. zulässige Gesamthöhe. Daher kann hier keine luftrechtliche Zustimmung nach § 12 bzw. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erteilt werden.

Nachdem die WKA Nr. 3 nun mit einer niedrigeren Nabenhöhe von 98 m über Grund geplant wird und somit eine Gesamthöhe von 612,38 m NN erreicht, kann dieser Anlage die luftrechtliche Zustimmung nach § 12 LuftVG erteilt werden.

2.7.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

2.7.1.1 Tageskennzeichnung

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

2.7.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt im Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2 – Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer „W-rot“ (100cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um max. 50 m, das Feuer „W-rot“ um max. 65 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer „W-Rot“ ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Für Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter zugelassen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer und/oder Gefahrenfeuer ist an diesem Standort nicht möglich!

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befeuerung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NATOM-Zentral ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

2.7.2 Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Hierzu ist dem

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Referat Luftverkehr
Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen**

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns mit Angaben des Aktenzeichens **V III/15 – 1903-02/08** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min .und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS – Empfänger gemessen))
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Ebenso ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Telefonnummer und Anschrift anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.8 Straßenrecht

2.8.1 Anbau an Kreisstraßen

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) für das oben aufgeführte Vorhaben wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

- 2.8.1.1 Die Windkraftanlagen sind im Mindestabstand von „ $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Masthöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser“ vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 203 zu errichten.
- 2.8.1.2 Die Narbenhöhe der 3 WKA's vom Typ E-82 beträgt 108,38 m mit einer Gesamthöhe von 149,38 m. Die Entfernung zur L 203 ist somit ausreichend.
- 2.8.1.3 Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 203 bei Station 3,460 zu erfolgen.
- 2.8.1.4 Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
- 2.8.1.5 Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrten beeinträchtigt wird. Die Zufahrt ist auf einer Länge von 15 m bituminös zu befestigen. Art und Umfang der Befestigung ist mit der Straßenmeisterei (SM) Kastellaun vorher abzustimmen.
- 2.8.1.6 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.8.1.7 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 203 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 2.8.1.8 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

2.8.2 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 2.8.2.1 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 203 bei Station 3,460 erlaubt.
- 2.8.2.2 Zufahrten und Zugänge zu Landstraßen und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 2.8.2.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

- 2.8.2.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen vier Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 2.8.2.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch die bisherige Erlaubnisnehmerin verpflichtet.
- 2.8.2.5.1 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 2.8.2.5.2 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.8.2.5.3 Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.01.2002 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität gesondert mitgeteilt.

2.9 Straßenverkehrsrecht

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der Landesbetrieb Mobilität der Nutzungsänderung des Erschließungsweges in einem neu abzuschließenden Sondernutzungsvertrag die verkehrlichen Notwendigkeiten mit dem Antragsteller vereinbart und Form und Ausführung der Einmündungsbereiche festgelegt hat.

2.10 Forstrecht

Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung bzw. für den Windkraftstandort selbst sind die Bestimmungen des § 14 des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der Fassung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zu beachten. Bei der Präzisierung der Einzelstandorte sind alle Planungen mit der Unteren Forstbehörde –soweit eigenständige forstrechtliche Verfahren gefordert bzw. bei gegebener Konzentrationswirkung nach Verfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine forstrechtliche Beteiligung vorgeschrieben ist – abzustimmen.

Antragsgemäß wird eine Waldfläche von 1475 m² in der Abteilung 4 des Gemeindewaldes Mastershausen in Anspruch genommen. Aus forstrechtlicher Sicht und unter Berücksichtigung der spezifischen Interessenlage des Waldbesitzers Mastershausen ist der Standort der WKA 3 auf der in Abt. 4 des Gemeindewaldes liegenden Windwurffläche zu verwirklichen. Die Herleitung dieser in Anspruch zu nehmenden Waldfläche/Einzelstandort für den WKA 3-Standort ist ausweislich eines noch zu erstellenden Vermessungsergebnisses antragsergänzend unter zu Hilfenahme der nachstehend aufgeführten Tabelle nachzureichen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

W K A	Rodungsfläche gesamt	Zuwegung	Kranstellfläche	WKA Standort fläche	Zufahrtsradien fläche	Lagerfläche Rotor	Bestandes ränder
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²		lfdm
WKA 3	1475	200	880	220	125	50	
Su.:	1475	200	880	220	125	50	

Mit der Änderung der Bodennutzungsart wird nach § 14 Abs. 2 des LWaldG die flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert. Im Rahmen der rechtlichen Durchsetzbarkeit und tatsächlichen Finanzierbarkeit ist die Ersatzaufforstung durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§770/771BGB) -Bedingung- sicherzustellen. Die Höhe der Bankbürgschaft wird unabhängig von Auflagen nach anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf 13.000 €/ha, mithin für die in Anspruch genommene Waldfläche von 1.475 m² auf 1.917,50 € für die zu fordernde flächengleiche Aufforstung festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Forstamtes Kastellaun – Untere Forstbehörde – in Forsthausstrasse 3, 56288 Kastellaun auszustellen und zeitnah vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen; sie ist Bedingung für die Wirksamkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

Die Wiederaufforstung der Hilfsflächen am unmittelbaren Standort der Windkraftanlage hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage/Einzelstandort zu erfolgen; auf der Gemarkung Mastershausen ist die Ersatzaufforstung für die endgültigen Rodungsflächen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage/Einzelstandort flächengleich abzuschließen.

Der Antragsteller ist ferner verpflichtet, Flächen für die Ersatzaufforstung der Genehmigungsbehörde, dem Forstamt Kastellaun sowie dem Waldbesitzer Ortsgemeinde Mastershausen gegenüber vor Beginn der Rodungsmaßnahme zu benennen.

Wir geben hiermit den Hinweis auf die besonderen zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen dahingehend, dass mit der vorzeitigen Nutzung des Waldbestandes (Rodungsfläche) durch Windwurf ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Waldeigentümer Ortsgemeinde Mastershausen nicht entsteht; Voraussetzung hierfür ist jedoch bindend die Nutzung der Windwurffläche als WKA-Standort.

Aus der Sicht des kommunalen Forstbetriebes der Ortsgemeinde Mastershausen ist eine mögliche Schadenssituation an anderen, für die Windkraftanlage nicht in Anspruch genommenen Waldflächen bzw. am forstlichen Wegenetz durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zugunsten der Ortsgemeinde Mastershausen abzusichern.

Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen finden mit Zustimmung der Ortsgemeinde Mastershausen in den Waldflächen des Gemeindewaldes Mastershausen bzw. auf Freiflächen in der Gemarkung Mastershausen statt.

Unabhängig vom Einzelstandort im Wald muss jederzeit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinde Mastershausen sichergestellt sein. Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage müssen durch den Anlagenbetreiber ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandesstabilität sind zwischen unterem Rotorblattende und dem Kronendach mindestens 15 m Abstand zu gewährleisten; somit sind Nabenhöhen unter 100 m im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Durch die Anlagenbetreiber ist mit Blick auf das zu gewährleistende Betretensrecht des Waldes sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird.

Sofern die Anlage dem neuesten Stand der Technik entspricht und über einen entsprechenden Spezialanstrich verfügt, gilt die Nebenbestimmung als erfüllt.

Baubedingte Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Transport, Hilfs- und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch unmittelbare Wiederaufforstungen, endgültige Rodungsflächen durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 des Landeswaldgesetzes flächengleich unter Beachtung des oben aufgeführten Zeitrahmens auszugleichen.

Einwendungen:

Im Rahmen der Offenlage des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung von 3 WKA in der Gemarkung Mastershausen wurden keine Einwendungen erhoben.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 28.12.2007 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mastershausen, Flur 37, Flurstücke 1 und 4 gestellt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Da sich nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG jedoch die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens ergeben hat, musste nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) der 4. BImSchV vom vereinfachten in das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG gewechselt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Untere Verkehrsbehörde
5. Brandschutzdienststelle
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-
7. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
8. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
9. Forstamt Kastellaun

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Auf den Vorbescheid vom 19.08.2008 und die darin bereits geregelten Genehmigungsvoraussetzungen wird verwiesen.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 13.808,86 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus:

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	14.755,21 €
abzügl. 7/10 der Gebühr für den Vorbescheid	3.868,91 €
untere Naturschutzbehörde	<u>2.922,56 €</u>
Gesamt:	<u>13.808,86 €</u>

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 255,65 € bis zu 766.937,82 €.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 13.808,86 € auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens „61.1/610-01/08“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
9. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12. 1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013) und am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398)
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007, GVBl. 2007 S. 105
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBl. I 1994, 1490 zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224)

LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005 S. 98)
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.11.2005 (GVBl. 2005, S. 491)
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatur-schutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBL 2005 S. 387)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBL. 2005 S. 98)
LStrG	Landestraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBL. S. 548)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)